

Vorsitz in den Kommissionen des Stadtrats

Wie bei den Ausschüssen führt den Vorsitz der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (§ 12 Abs. 2 StadtratsGeschO - siehe Beilage 6.4 - gilt entsprechend).

Es ist daher durch den Stadtrat ein erster und ein zweiter stellvertretender Vorsitzender für jede Kommission zu bestimmen.